



A m t s b l a t t

01	Ausgegeben zu Olsberg am 11. Januar 2017	Jahrgang 2017
-----------	---	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.


1	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Desmecke“ im Stadtteil Antfeld - Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB
2	Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Böhl“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen vom 16.12.2016
3	Öffentliche Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722))

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

 <p>Stadt Olsberg Kneippkurort im Hochsauerland</p>	<h1>Bekanntmachung</h1>
<p>Bebauungsplan „Desmecke“ im Stadtteil Antfeld</p> <p>- Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB</p>	

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, für den in der Anlage dargestellten Bereich das Satzungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB einzuleiten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den *16* . Dezember 2016

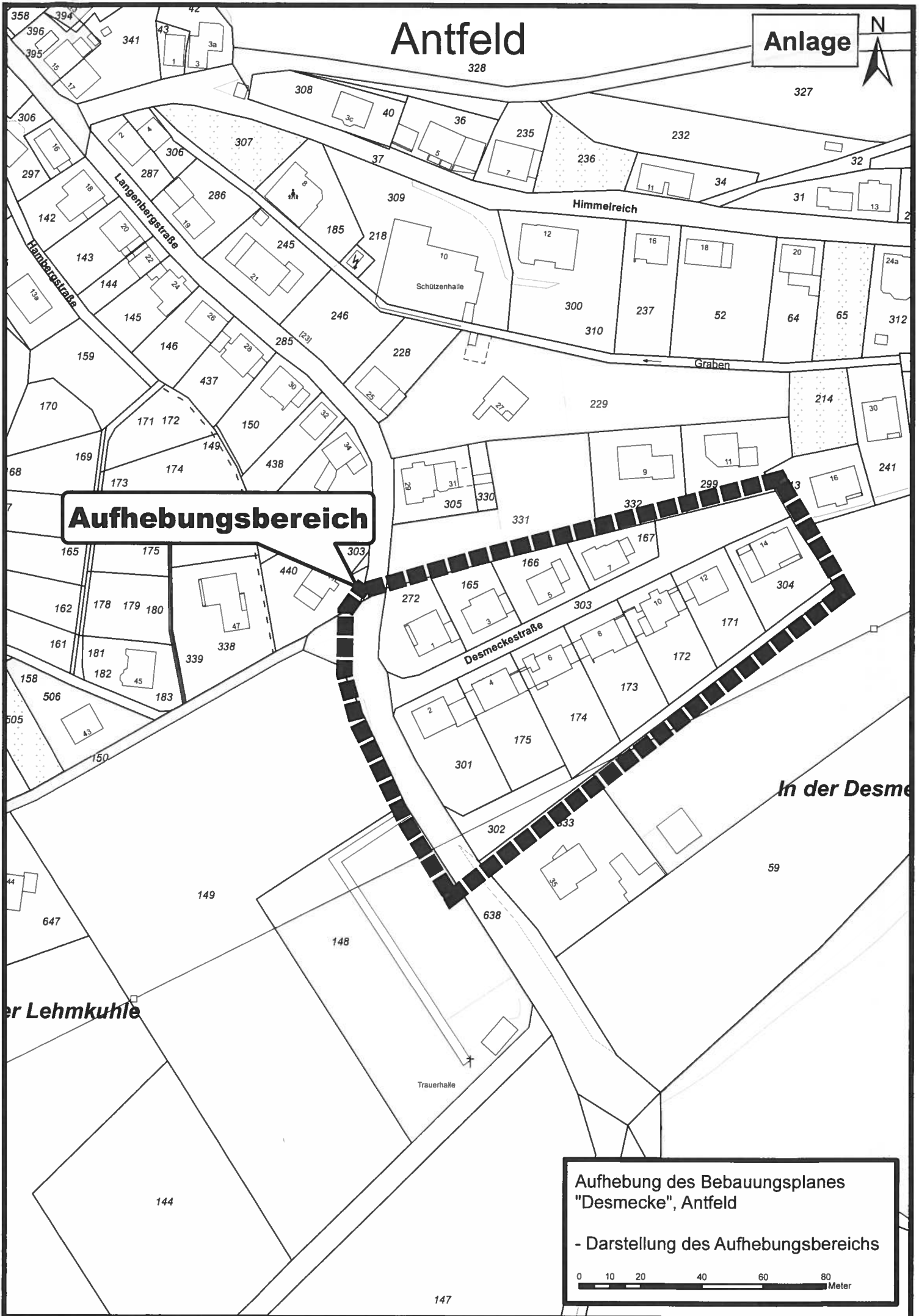
Der Bürgermeister



(Fischer)

Antfeld

Anlage



Aufhebungsbereich

In der Desme

er Lehmkuhle

Trauerhalle

Aufhebung des Bebauungsplanes
"Desmecke", Antfeld
- Darstellung des Aufhebungsbereichs

0 10 20 40 60 80 Meter

Satzung

**über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 2 „Böhl“
der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen vom 16.12.2016**

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 15.12.2016 nachstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 2 „Böhl“ im Stadtteil Wiemeringhausen beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in der Anlage gekennzeichnete Satzungsgebiet.

§ 2

Dachgestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

Als Dachform für das Hauptdach:

- (1) Sattel- und Krüppelwalmdach mit mind. 27° bis max. 35° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7037	staubgrau
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen.
Die Errichtung über den Dachrand ist unzulässig.
- (4) Dachgauben mit Schlep- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m – gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

§ 3

Fassadengestaltung wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

9001 cremeweiß	9003 signalweiß
9010 reinweiß	9016 verkehrsweiß
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterung mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:

8007 rehbraun	8016 mahagoniebraun
8011 nussbraun	8022 schwarzbraun
8014 sepiabraun	8017 schokoladenbraun
8028 terrabraun	

Eine Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.
- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

§ 4

Dachgestaltung gewerblich und nicht wohnbaulich genutzter Gebäude

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Geneigte Dächer und Flachdächer
- (2) Graue Dacheindeckung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).

§ 5

Bestandsschutz

- (1) Die Gestaltungselemente der bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz.
- (2) Bei zukünftigen Anbauten an bestehende Gebäude dürfen aus optischen Gründen die bestehenden Gestaltungselemente übernommen werden.

§ 6

Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiemeringhausen



Satzungsgebiet

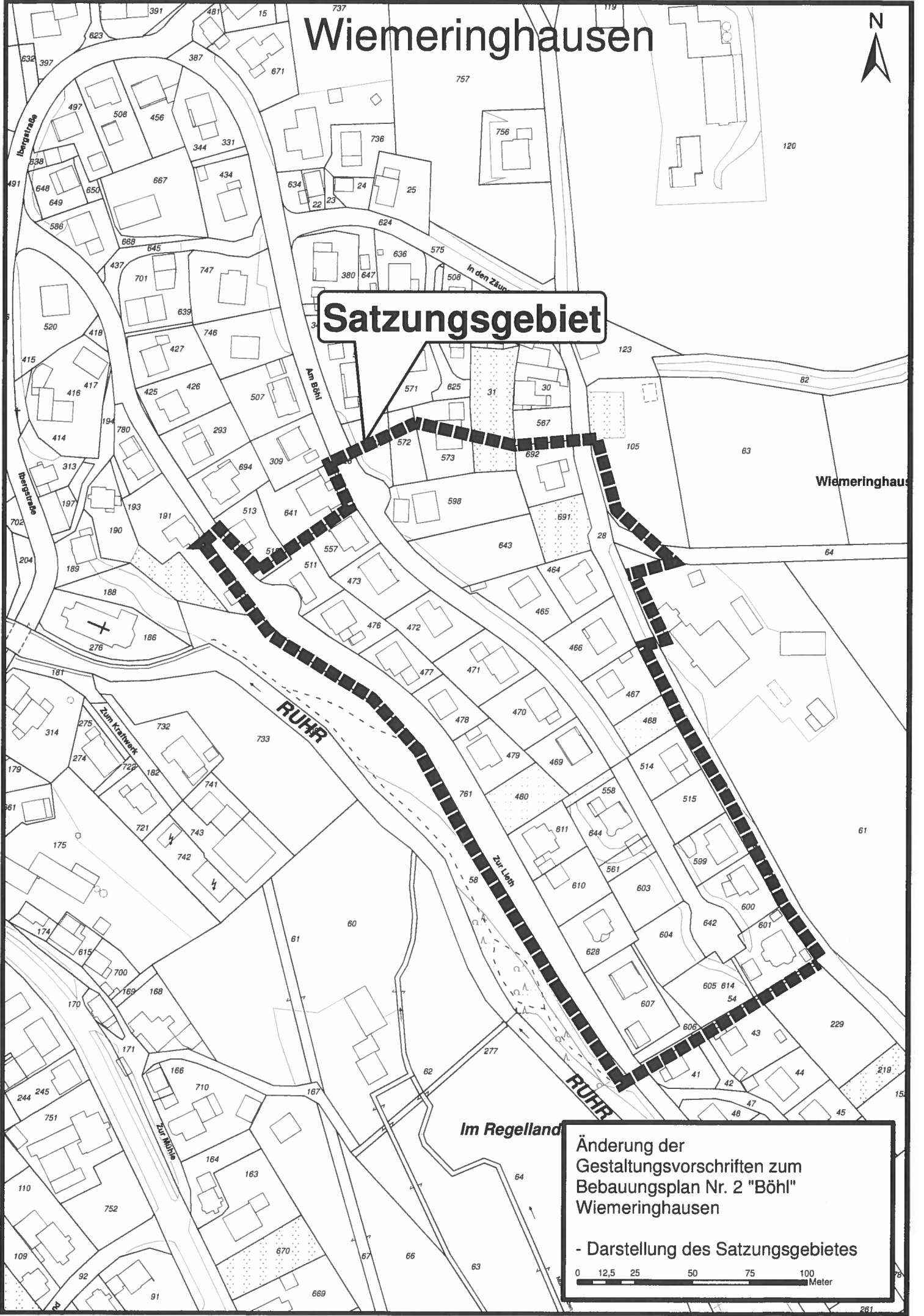
Wiemeringhausen

RUHR

RUHR

Im Regelland

Änderung der
Gestaltungsvorschriften zum
Bebauungsplan Nr. 2 "Böhl"
Wiemeringhausen
- Darstellung des Satzungsgebietes



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 15.12.2016 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Böhl" der Stadt Olsberg im Stadtteil Wiemeringhausen vom 16.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 16. Dezember 2016



(Fischer)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen,
über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und
über Regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722))**

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.)

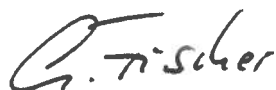
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern -Adressenverzeichnisse in Buchform- (§ 50 Abs. 5 i.V. mit Abs. 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Olsberg, Bürgerservice, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Olsberg, 04.01.2017

Der Bürgermeister



Fischer